

Migrant/in UMF
Asylwerber/in
„Alle **Kinder** haben die gleichen Rechte“
(Artikel 2 UN-Kinderrechtskonvention)
Flüchtling
„Ein Kind ist zu allererst ein Kind“
subsidiär Schutzberechtigte/r
Asylberechtigte/r
Fremde/r ...



© Thinkstock

Lost in Migration

Unbegleitete Kinder und Jugendliche
auf der Flucht

Fachinformationen und Praxistipps

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs



Lost in Migration Unbegleitete Kinder und Jugendliche auf der Flucht

„Lost in Migration“ steht für jene unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die auf ihrem Fluchtweg „verschwinden“. „Lost in Migration“ steht aber auch für eine Generation von jungen Menschen mit Kriegs- und Fluchterfahrungen, die gezielte Unterstützung brauchen, damit sie in unserer Gesellschaft nicht verloren gehen.

Bereits 2016 initiierten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs einen bundesweiten Fachaustausch mit dem Schwerpunkt „alternative Betreuungsformen“ für unbegleitete Kinder und Jugendliche. Zahlreiche Patenschaften, Gast- und Pflegefamilienmodelle sind mittlerweile österreichweit entstanden. Auf vielfach geäußerten Wunsch der Teilnehmer/innen nach einem kontinuierlichen behörden- und organisationsübergreifenden interdisziplinären Austausch fand am 05.04.2017 die österreichweite Fachtagung „Lost in Migration – Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht“ in Linz statt. Aus diesem Anlass entstand die vorliegende Publikation, die sich an alle Fachkräfte und Berufsgruppen, die in die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger involviert sind, sowie an Vertreter/innen der Exekutive und der zuständigen Behörden richtet. Sie soll praxisrelevante Informationen und Handlungsanweisungen vermitteln, und ist in Teilen angelehnt an das Handbuch „Practical guidance on preventing and responding to unaccompanied children going missing“ von Missing Children Europe.

„Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Familie ihre Heimat verlassen mussten oder unterwegs von ihren Angehörigen getrennt wurden, sind besonderen Risiken ausgesetzt.“

Im Jahr 2015 suchten in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union 88 300 unbegleitete Minderjährige Schutz. Für viele Mädchen und Jungen ist das Verlassen der Heimat ein Aufbruch ins Ungewisse; und nicht wenige verschwinden auf ihrem Weg in eine vermeintlich sichere Zukunft spurlos.

Die Gründe, warum unbegleitete Minderjährige verschwinden, sind vielfältig: Manche stellen überhaupt keinen Asylantrag bzw. werden nicht registriert, andere entschließen sich nach der Registrierung in ein anderes Land weiterzuziehen, weil sie dort Verwandte oder Bekannte vermuten oder sich bessere Chancen auf einen positiven Asylbescheid erwarten. Es ist aber leider auch zu befürchten, dass manche von ihnen in die Hände von Menschenhändlern gelangen und Opfer von Gewalt oder sexueller Ausbeutung werden. Österreich trägt als Transit- und Destinationsland eine wichtige Verantwortung.

Europol berichtete 2016, dass an die 10 000 unbegleitete Minderjährige in Europa verschwunden seien, da sich ihre Spur nach der Registrierung verliere. Es gebe Beweise, dass ein Teil von ihnen Opfer von kriminellen Handlungen geworden sei. Offiziell wurden 2013 und 2014 in der Europäischen Union 15 846 Opfer von Menschenhandel erfasst, davon 2 375 Kinder. 75 % der Opfer sind Frauen oder Mädchen.

Die Frage, wie unbegleitete Kinder und Jugendliche bestmöglich betreut und effektiv vor Kinderhandel geschützt werden können, wird auch auf europäischer Ebene intensiv diskutiert. Die Organisation Missing Children Europe präsentierte im Vorjahr die Studie „SUMMIT“¹ mit Best-Practice-Modellen für die Zusammenarbeit von Behörden und Einrichtungen, und hielt im Jänner 2017 einen internationalen Kongress in Malta ab. Im Oktober 2016 verabschiedete der Europarat eine Entschließung zur Harmonisierung des Schutzes von unbegleiteten Minderjährigen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften (kija) Österreichs haben den gesetzlichen Auftrag, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention die Interessen aller jungen Menschen in unserem Land zu wahren. Wir hoffen, mit unseren vielfältigen Initiativen einen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes und der Lebensbedingungen von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen auf nationaler Ebene zu leisten.

Die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte der österreichischen Bundesländer



Christian Reumann	Astrid Liebhauser	Gabriela Peterschofsky- Orange	Christine Winkler- Kirchberger	Andrea Holz- Dahrenstaedt	Denise Schiffner- Barac	Elisabeth Harasser	Michael Rauch	Monika Pinterits	Ercan Nik Nafs
Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Wien

¹ Safeguarding Unaccompanied Migrant Minors from going Missing by Identifying Best Practices and Training Actors on Interagency Cooperation (Schutz von unbegleiteten minderjährigen Migranten vor dem Verschwinden durch die Erfassung von Best Practices und die Schulung von handelnden Personen im Hinblick auf behördenübergreifende Zusammenarbeit). Die deutsche Übersetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs. www.missingchildreneurope.eu

Begriffsdefinitionen	05
Abkürzungen	06
Kinderrechtliche Grundhaltungen	07
Internationale Rechtsnormen	09
Dublin-III-VO	10
Unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich	
Zahlen	11
Das Asylverfahren im Überblick	12
Ausgewählte Rechtsbereiche und Problemfelder	13
Praxistipps	
Unbegleitete Kinder und Jugendliche als spezielle Zielgruppe	17
Gekommen um zu bleiben? Beziehungsaufbau mit unbegleiteten Kindern und Jugendlichen	19
Fluchtgefahr? Wie Sie einschätzen können, ob ein Kind gefährdet ist, abgängig zu werden.	19
Aus den Augen verloren? Was zu tun ist, wenn ein unbegleitetes Kind abgängig ist.	20
An einem Strang ziehen! Kooperation aller Beteiligten	21
Weiterführende Informationen	22
Kontakte	23
Impressum	23

Alle Personen- und Berufsbezeichnungen inkludieren stets die männliche und weibliche Form. Im Sinn leichter Lesbarkeit wird gelegentlich nur eine Geschlechtsform verwendet.

Mit diesem Symbol wird auf Diskriminierungen und auf die aus kinderrechtlicher Sicht nicht zufriedenstellende Rechtslage und Vollzugspraxis hingewiesen.



Begriffsdefinitionen

Asylantrag

Unter Asylantrag wird der Antrag auf internationalen Schutz verstanden, somit das Ersuchen eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen. Dieser Antrag gilt als Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und bei Nichtzuerkennung desselben als Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 2 Abs. 1 Z 13 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016).

Asylwerber

Unter Asylwerber ist ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens zu verstehen (§ 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016).

Fremder

Ein Fremder ist eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt (§ 2 Abs. 1 Z 20a Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016; § 2 Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz).

Kinder

Der Begriff „Kinder“ wird in der vorliegenden Publikation im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention verwendet und umfasst Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Menschenhandel

Menschenhandel ist die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

(§ 104a Strafgesetzbuch; Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates).

Mitgliedstaat

Als Mitgliedstaat wird jeder Mitgliedstaat der EU bezeichnet.

Obsorge

Nach § 158 ABGB umfasst die Obsorge die Pflege und Erziehung eines Kindes, dessen Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes.

Schlepperei

Als Schlepperei wird die Förderung der rechtswidrigen Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der EU oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, verstanden (§ 114 Fremdenpolizeigesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016).

Status des Asylberechtigten

Der Status des Asylberechtigten ist das zunächst auf drei Jahre befristete und schließlich dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des Asylgesetzes gewährt (§§ 2 Abs. 1 Z 15, 3 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016).

Status des subsidiär Schutzberechtigten

Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des Asylgesetzes gewährt (§ 2 Abs. 1 Z 16 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016). Ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht kann mit diesem Status nicht erlangt werden.

Unbegleitete Kinder / Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige sind minderjährige Fremde, die sich nicht in Begleitung eines für sie gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befinden (§ 2 Abs. 1 Z 17 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz).

Abkürzungen

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

BFA Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Dem BFA obliegt insbesondere die Zuerkennung und Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich nach dem Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016.

BVwG Bundesverwaltungsgericht – Das BVwG entscheidet u. a. über Beschwerden gegen Bescheide des BFA.

EKIS Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem

EU Europäische Union

NGO Non Governmental Organisation – Nicht staatliche, unabhängige, nicht gewinnorientierte Organisation, die einen sozialen oder gesellschaftspolitischen Zweck verfolgt.

UMF Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

UN-KRK Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

SIS II Schengener Informationssystem

VO Verordnung – In der vorliegenden Broschüre sind damit Verordnungen der EU gemeint.

Kinderrechtliche Grundhaltungen

- Ein unbegleitetes Kind ist zuallererst ein Kind, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit oder seines Aufenthaltsstatus.
- Alle verantwortlichen Behörden sollten die Verpflichtung, unbegleitete Kinder aufzunehmen, zu unterstützen und ihnen dauerhafte Lösungen bereitzustellen, wenn sie sich in ihrer Obhut befinden, uneingeschränkt anerkennen.
- Über ein unbegleitetes Kind sollten grundlegende Informationen gesammelt werden und unmittelbar verfügbar sein.
- Eine multi-professionelle und behördenübergreifende Herangehensweise ist erforderlich.
- Kinderschutzeinrichtungen, Vollzugsbehörden und Einwanderungsbehörden sollten grenzüberschreitend kooperieren.

Diese Überlegungen liegen auch folgenden **Leitlinien der Europäischen Kommission** zugrunde (Aus dem Diskussionspapier der Europäischen Kommission "Coordination and cooperation in integrated child protection systems", SIS II 2015):

1. Jedes Kind wird als Inhaber von Rechten mit einem unabdingbaren Anspruch auf Schutz anerkannt, respektiert und geschützt.

Jedes Kind wird mit Würde behandelt und als ein einzigartiges und wertvolles menschliches Wesen mit einer individuellen Persönlichkeit, speziellen Bedürfnissen, Interessen und einer Privatsphäre, unter gebührender Beachtung des Rechtes des Kindes auf Partizipation, anerkannt. Kinder sollen auch darin gestärkt werden, sich selbst und ihre Altersgenossen zu schützen und ihre Rechte geltend zu machen. Kindgerechte und leicht zugängliche Beschwerde- und Meldemechanismen sind einzurichten. Kinder werden in sie betreffende Angelegenheiten eingebunden, einschließlich der Entwicklung, der Überwachung und der Evaluation von Kinderschutzstrategien und Dienstleistungen.

2. Kein Kind wird diskriminiert.

3. Kinderschutzsysteme schließen Präventionsmaßnahmen mit ein.

Dies kann erfolgen in Form von nationalen gesetzlichen Regelungen zum Verbot von jeglicher Gewalt gegen Kinder in allen Bereichen; politischen Maßnahmen zur Förderung von Kinderrechten; Bewusstseinsbildung bei und Schulung von Kindern, Eltern und der Gesellschaft insgesamt; einer proaktiven Politik und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere für diskriminierte Gruppen; universellen und gezielten sozialen Dienstleistungen; integrierten Strategien zur Verringerung von Kinderarmut; Mechanismen für Kinder zur Geltendmachung ihrer Rechte; eine solide Datensammlung.

4. Familien werden in ihrer Rolle als primäre Betreuungspersonen unterstützt.

Die primäre Rolle von Familien bei Betreuung und Schutz wird anerkannt und durch allgemeine und gezielte Leistungen in allen Stadien der Intervention, insbesondere durch Präventionsmaßnahmen, unterstützt.

5. Die Gesellschaft anerkennt und unterstützt das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt.

Es gibt abgestimmte Bemühungen, die Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, über Kinderrechte zu informieren, sowie die Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt voranzutreiben und die Stigmatisierung von Kindern, die Opfer von Gewalt wurden, hintanzuhalten.

6. Kinderschutzsysteme gewährleisten angemessene Betreuung.

Fachkräfte, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, erhalten Schulungen und Anleitung zu Kinderrechten, Kinderschutzgesetzen und -verfahren, sowie allgemein zur Entwicklung von Kindern. Die notwendigen Protokolle und Prozesse sind vorhanden, um diese Personen in ihrer Rolle zu unterstützen, und die Reaktionen auf Gewalt gegen Kinder sind inter- oder multidisziplinär. Informationen zu Zertifizierung und Ausbildung werden – auch international – ausgetauscht. Standards, Indikatoren, Instrumente sowie Monitoring- und Evaluierungssysteme sind vorhanden. Die Systeme werden wirksam gesteuert und unabhängig überwacht und sind rechenschaftspflichtig. Sie gewährleisten leicht zugängliche, qualitätsvolle sowie kindgerechte Leistungen und Betreuung für alle Kinder. Alle Einrichtungen und Dienstleister, zivilgesellschaftlichen Organisationen, privaten Vereine, kommerziellen oder gemeinnützigen Einrichtungen, die direkt mit Kindern arbeiten, haben solide Kinderschutzrichtlinien und Meldemechanismen.

7. Kinderschutzsysteme verfügen über transnationale und grenzübergreifende Mechanismen.

Im Lichte des vermehrten Aufkommens von schutzbedürftigen Kindern in grenzüberschreitenden Situationen werden die Bemühungen intensiviert indem: Rollen und Verantwortlichkeiten geklärt werden; Informationen zu den Herkunftsländern auf dem neuesten Stand gehalten werden; ein nationales Zentrum für grenzübergreifende Kinderschutzangelegenheiten sichergestellt ist; Vorgehensweisen/Richtlinien/Protokolle/Prozesse festgelegt werden, beispielsweise für die Übertragung von Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Asylverfahren (Dublin-Verordnung), oder wenn eine Unterbringung außerhalb des Landes in Betracht gezogen wird, oder bei der Suche nach Familienangehörigen und beim Schutz in den Fällen von Kinderhandel.

8. Das Kind genießt Unterstützung und Schutz.

Kein Kind sollte zu irgendeiner Zeit ohne den Schutz eines gesetzlichen Vertreters oder eines andern anerkannten verantwortlichen Erwachsenen oder einer zuständigen öffentlichen Stelle sein. Im Hinblick auf das Bedürfnis nach Kontinuität der Maßnahmen, benennt das Kinderschutzsystem eine für das Kind verantwortliche Ansprechperson, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bereichen zu gewährleisten und eine einheitliche und umfassende Vorgehensweise zu garantieren.

9. Fachkräfte sind geschult.

Eine Schulung zur Identifizierung von Risiken für Kinder in potenziell gefährlichen Situationen wird auch für Lehrkräfte auf allen Stufen des Bildungssystems angeboten, ebenso wie für Sozialarbeiter/innen, Mediziner/innen, Krankenpflegepersonal und andere medizinische Fachkräfte, Psychologen/Psychologinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Richter/innen, Polizisten/Polizistinnen, Bewährungshelfer/innen, Justizwachebeamte/-beamtinnen, Journalisten/Journalistinnen, gemeinnützig tätige Personen, stationäres Betreuungspersonal, öffentlich Bedienstete und Beamte/Beamtinnen, Asylbeamte/-beamtinnen und traditionelle sowie religiöse Führungspersönlichkeiten. Vorschriften für die Meldung von Fällen, in denen Kinder Opfer von Gewalt wurden, sind klar definiert.

10. Sichere, gut bekannt gemachte, vertrauliche und leicht zugängliche Meldemechanismen sind vorhanden.

Diese Mechanismen sind zugänglich für Kinder, ihre Vertreter und andere Personen, die Gewalt gegen Kinder melden, einschließlich eines Angebots von rund um die Uhr erreichbaren Helplines und Hotlines.

Internationale Rechtsnormen

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und andere völkerrechtliche Dokumente sehen für Kinder und Jugendliche, die aus Kriegs- und Krisengebieten unter besonders traumatisierenden Bedingungen, ohne ihre Eltern, flüchten müssen, besondere Schutzbestimmungen vor. Österreich hat sich 1992 zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet und 2011 Teile davon in der Bundesverfassung verankert. Die Richtlinie Nr. 6 des UN-Kinderrechteausschusses (2005) normiert, dass das Prinzip des Diskriminierungsverbots jegliche Benachteiligung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings untersagt. Sie haben in vollem Umfang Rechtsanspruch auf alle Menschenrechte, die einheimischen Kindern zustehen. Aufgrund ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit haben sie darüber hinaus Anspruch auf verstärkte Hilfe und Beistand.

Auch auf europäischer Ebene wurde auf die besondere Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Flüchtlingen Bedacht genommen. So bestimmen u. a. die Aufnahme richtlinie² und die Asylverfahrensrichtlinie³, dass bei deren Anwendung das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Weiters wird bestimmt, dass für unbegleitete Minderjährige ein Vertreter zu bestellen ist, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die ihm zustehenden Rechte in Anspruch nehmen und seinen Pflichten nachkommen kann. Auch der bestellte Vertreter hat sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben stets am Kindeswohl zu orientieren.

EU-Richtlinien sind zwar hinsichtlich der festgelegten Ziele verbindlich, bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in nationales Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dies erfolgte in Österreich u. a. in der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG, den Grundversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder, aber auch im ABGB oder im BFA-Verfahrensgesetz. In Teilbereichen, in denen die Richtlinien allerdings nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden, kann Richtlinien nach Ablauf der Umsetzungsfrist auch eine direkte Wirkung zukommen. Liegt ein solcher Fall vor, sind die betreffenden Richtlinienbestimmungen in den Mitgliedstaaten ausnahmsweise unmittelbar anwendbar.⁴

Im Gegensatz zu EU-Richtlinien wirken EU-Verordnungen wie die Dublin-III-VO sowie internationale Verträge und Abkommen wie die UN-KRK direkt in den Mitgliedstaaten, somit auch in Österreich.

² Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

³ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

⁴ Diese Rechtsfrage wurde u. a. im Gutachten zu Rechtsproblemen von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und in der Studie zur Situation besonders vulnerabler Schutzsuchender im österreichischen Asyl- und Grundversorgungsrecht behandelt.

Dublin-III-VO⁵

Die so genannte Dublin-III-VO regelt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Flüchtlinge in mehreren Mitgliedstaaten Asylanträge stellen oder dass sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat weitergeschoben werden. Weiters soll durch die Bestimmungen der Dublin-III-VO verhindert werden, dass Familienmitglieder getrennt werden, weil ihre Asylverfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Grundsätzlich ist jener Mitgliedstaat zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig, der die illegale Einreise in die EU zugelassen hat. Diese Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts. Daneben gibt es allerdings eine Reihe von Zuständigkeitskriterien, die diese Grundregel einschränken oder präzisieren. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird. Hält der Mitgliedstaat, in dem der/die Asylwerber/in einen Asylantrag gestellt hat, somit anhand der folgenden Zuständigkeitskriterien einen anderen Mitgliedstaat zur Durchführung des Asylverfahrens für zuständig, so hat er diesen grundsätzlich binnen drei Monaten um Übernahme des betroffenen Asylwerbers zu ersuchen.

Die Prüfung dieser Zuständigkeitskriterien wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Handelt es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen?

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist in der Regel jener Staat zuständig, in dem sich der/die Minderjährige aufhält. Sofern es ihrem Wohl entspricht, sollen Minderjährige mit ihren Familienmitgliedern zusammengeführt werden. Vom Familienbegriff sind jedoch nicht nur die Eltern, sondern auch andere Verwandte, wie Geschwister, Onkel, Tante oder Großeltern, erfasst. Befinden sich die Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat, so ist dieser Staat zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

2. Gibt es Familienmitglieder in Österreich oder einem anderen Dublin-Staat?

Hat ein/e Familienangehörige/r eines Asylwerbers/einer Asylwerberin in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz erhalten, so ist dieser Staat zuständig. Dasselbe gilt, wenn der Asylantrag gestellt wurde und es noch keine Entscheidung in erster Instanz gibt. In beiden Fällen ist die Zustimmung der Familienmitglieder zur Zusammenführung erforderlich. Von der Familienzusammenführung sind die Kernfamilie – Ehe-/Lebenspartner/in und minderjährige Kinder und ihre Eltern – und andere Familienangehörige erfasst, wenn eine/r der Familienangehörigen hilfsbedürftig ist bzw. wegen Alter, Krankheit oder Schwangerschaft von der Unterstützung der Familienangehörigen abhängig ist. Wird die Familie auf der Fluchtroute getrennt und stellen die Familienmitglieder zeitgleich in verschiedenen Mitgliedstaaten einen Asylantrag, so ist jener Mitgliedstaat zuständig, der für die Mehrheit der Familienangehörigen zuständig ist. Andernfalls jener, der für das älteste Familienmitglied zuständig ist.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

3. Hat der/die Asylwerber/in einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein Visum?

Wenn der/die Asylwerber/in einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Schengen-Visum besitzt, ist jener Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat, für die Prüfung des Asylantrages zuständig.

4. Durfte der/die Asylwerber/in in einen Mitgliedstaat ohne Visum einreisen?

Jener Mitgliedstaat, der eine Person ohne Visum einreisen ließ, ist für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig.

5. Hat der/die Asylwerber/in den Asylantrag im Transitbereich eines Flughafens gestellt?

Jener Mitgliedstaat ist zuständig, auf dessen Territorium im Transitbereich des Flughafens der Antrag gestellt wurde.

Allerdings muss nicht zwingend eine Abschiebung/Überstellung in ein anderes Land erfolgen, nur weil die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens freiwillig zu übernehmen.

Weitere Informationen: Asylkoordination Österreich, www.asyl.at

Unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich

Zahlen

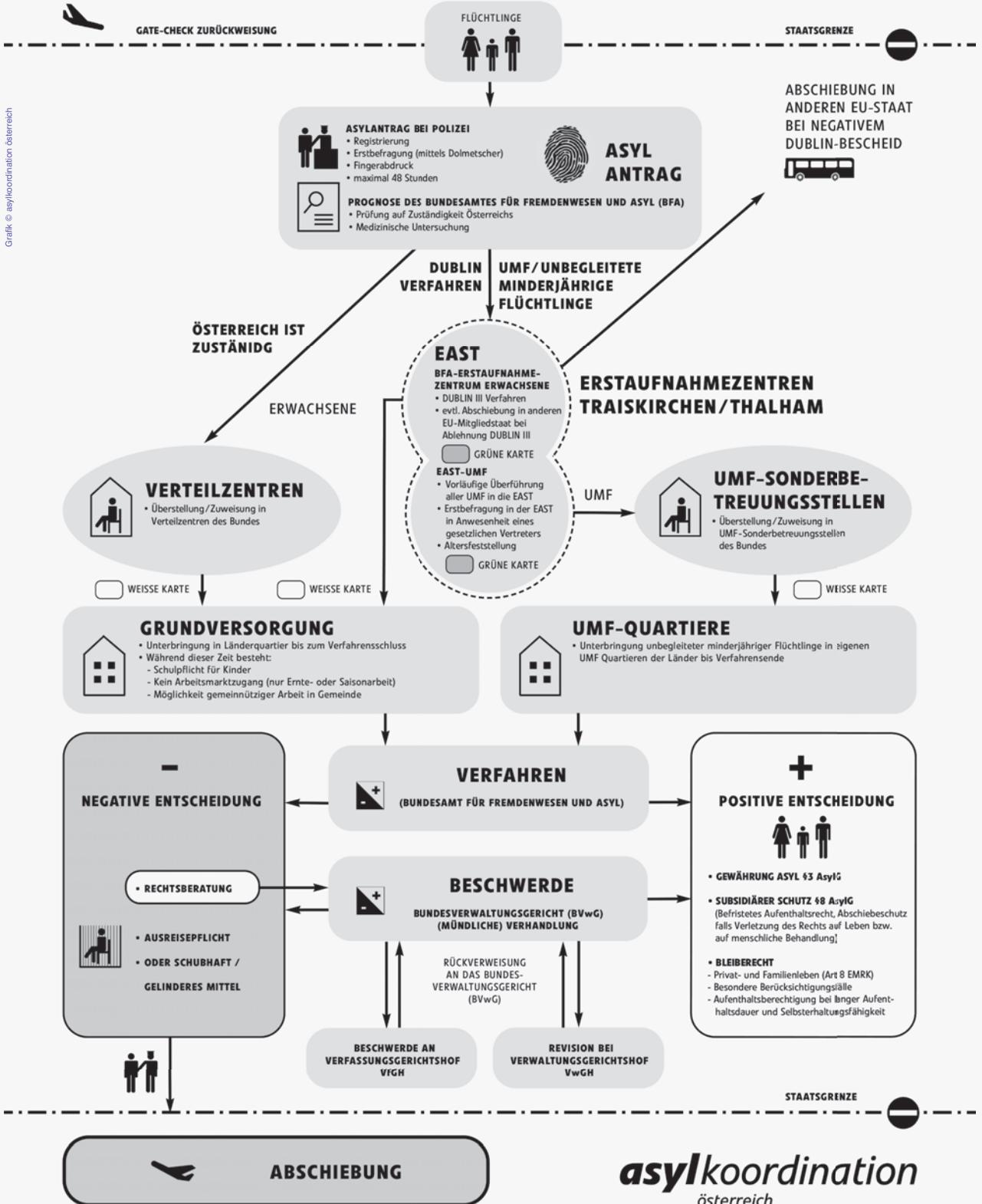
8 277 unbegleitete Minderjährige stellten im Jahr 2015 einen Asylantrag, bis Ende November waren es im Jahr 2016 weitere 4 315.

Mit Stichtag 03.11.2016 befanden sich 5 599 unbegleitete minderjährige Asylwerber/innen, 335 unbegleitete minderjährige subsidiär Schutzberechtigte und 78 unbegleitete minderjährige Asylberechtigte in einer Grundversorgungseinrichtung.⁶

Wie viele unbegleitete minderjährige subsidiär Schutzberechtigte und unbegleitete minderjährige Asylberechtigte insgesamt in Österreich leben, wird nicht explizit statistisch erhoben. Es liegen nur die Zahlen jener vor, die sich noch in der Grundversorgung befinden. (Die Leistungen der Grundversorgung werden unbegleiteten minderjährigen Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Statuszuerkennung und unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten unbefristet bei Hilfs- und Schutzbedürftigkeit gewährt.)

⁶ Parlamentarische Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Inneres vom 21.12.2016.

Das Asylverfahren im Überblick



Grafik © asylkoordination österreich

Ausgewählte Rechtsbereiche und Problemfelder

Handlungsfähigkeit im Asylverfahren

Das Asylverfahren ist ein antragsgebundenes Verfahren. Grundsätzlich ist nur eine voll handlungsfähige Person antragsberechtigt. Alle anderen Personen bedürfen zur Antragsstellung eines gesetzlichen Vertreters. Nach österreichischem Recht erreicht man mit der Volljährigkeit die volle Handlungsfähigkeit. Auch im Asylverfahren ist für den Eintritt der Handlungsfähigkeit das österreichische Recht maßgeblich.

Mündige Minderjährige sind allerdings berechtigt, selbst einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und einzubringen. Bei unmündigen Minderjährigen gilt der Antrag auf internationalen Schutz erst dann als eingebracht, wenn die Antragsstellung im Beisein des gesetzlichen Vertreters (Rechtsberaters) in der Erstaufnahmestelle durch das BFA bestätigt wird.

Altersfeststellung

Ergeben sich im Verfahren vor dem BFA Zweifel an der Minderjährigkeit eines Asylwerbers/einer Asylwerberin, so kann eine multifaktorielle Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose angeordnet werden. Jede Untersuchungsmethode hat mit dem geringst möglichen Eingriff zu erfolgen und ist als letztes Mittel (ultima ratio) einzusetzen, wenn es dem/der Asylwerber/in nicht gelingt, seine/ihre Minderjährigkeit mit unbedenklichen Urkunden zu beweisen. Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel an der Minderjährigkeit, so ist zugunsten des Asylwerbers/der Asylwerberin von seiner/ihrer Minderjährigkeit auszugehen (in dubio pro juventute).

In der Praxis werden diese Grundsätze nicht oder nur unzureichend befolgt. Insbesondere findet der Grundsatz „in dubio pro juventute“ keine Anwendung.



Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs fordern, dass die Altersfeststellung nur auf der Grundlage ethisch und wissenschaftlich vertretbarer Methoden erfolgen darf, rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss und nur bei hinreichend begründeten Hinweisen auf Volljährigkeit durchgeführt werden darf. Verfahren zur Altersdiagnose sind so anzuwenden, dass die körperliche Integrität nicht verletzt und im Zweifelsfall für die Minderjährigkeit entschieden wird.

Obsorge und Unterbringung

Die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat sich stets am Kindeswohl zu orientieren. Aus kinderrechtlicher Sicht reicht es zum Schutz des Kindeswohles aber nicht aus, wenn die Grundbedürfnisse des/der Minderjährigen, wie Essen, Wohnen, Kleidung, Schulbesuch und medizinische Behandlung im Krankheitsfall, gedeckt sind. Vielmehr sind auch die nach § 160 ABGB weiteren, von der Pflege des minderjährigen Kindes umfassten Aspekte wie insbesondere die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes zu berücksichtigen. Werden diese vernachlässigt, erscheint das Kindeswohl, auch wenn für Essen, Wohnung, Kleidung etc. des/der Minderjährigen gesorgt ist, gefährdet. Diese Ansicht wird auch vom Obersten Gerichtshof vertreten.

Darüber hinaus unterscheiden die Bestimmungen des ABGB, welche die Obsorge für Minderjährige regeln, im Zusammenhang mit den Fragen der Notwendigkeit sowie des Inhaltes und Umfanges der mit der Obsorge verbundenen Rechte und Pflichten nicht zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Minderjährigen. Seit 2005 ist nun durch höchstgerichtliche Rechtsprechung klargestellt, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein Obsorgeberechtigter zur Wahrung des Kindeswohls zur Seite zu stellen ist.⁷



Bei der praktischen Wahrnehmung der Obsorge bzw. von deren Teilbereichen haben sich in Österreich, wie im Folgenden dargestellt, Differenzierungen entwickelt, die den kinderrechtlichen Garantien widersprechen.

Erstaufnahmestelle

Nach dem BFA-Verfahrensgesetz ist jedem Asylwerber im Zulassungsverfahren kostenlos ein Rechtsberater zur Verfügung zu stellen. Für unbegleitete Minderjährige übernimmt dieser Rechtsberater auch die Funktion des gesetzlichen Vertreters – jedoch lediglich für die Verfahren vor dem BFA, den Vertretungsbehörden gemäß dem 11. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und dem BVwG. Er hat somit bei jeder Befragung und bei jeder Einvernahme des Minderjährigen anwesend zu sein.



Eine umfassende Pflege und Erziehung findet in der Zeit des Aufenthaltes in der Erstaufnahmestellen mangels eines sich in Österreich aufhaltenden Obsorgeberechtigten nicht statt.

Die Rolle des Kinder- und Jugendhilfeträgers

Nach derzeitiger Rechtslage wird dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger die gesamte Obsorge erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der/die Minderjährige zum Asylverfahren zugelassen ist und in eine Betreuungseinrichtung eines Bundeslandes übersiedelt ist, durch Gerichtsbeschluss übertragen, sofern keine anderen geeigneten Personen wie zum Beispiel Großeltern oder volljährige Geschwister zur Verfügung stehen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kinder- und Jugendhilfeträger auch gesetzlicher Vertreter im Asylverfahren. Die Ausübung der Pflege und Erziehung und in manchen Fällen auch die Ausübung der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung werden in weiterer Folge in der Regel an die Betreuungsorganisation, in der die Kinder untergebracht sind, übertragen.



Eine Klarstellung im ABGB betreffend den Geltungsbereich der Obsorgeregelungen für UMF und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz scheint sinnvoll.

Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern

Nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle, der bis zur Zulassung zum Asylverfahren vorgesehen ist, aber in ungünstigen Fällen auch wesentlich länger dauern kann, werden die Unbegleiteten Minderjährigen meist in spezialisierten Betreuungsstellen in den Bundesländern untergebracht. Sozialpädagogen/-pädagoginnen und Sozialarbeiter/innen

⁷ OGH, 10.10.2005, 7Ob209/05v.

kümmern sich im Rahmen der oft geringen Ressourcen um einen geregelten Tagesablauf und darum, dass die Jugendlichen Deutsch lernen, die Schule besuchen oder eine Ausbildung machen können.

Der Tagsatz für die Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung liegt deutlich unter dem für Jugendliche in vergleichbaren Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die Ungleichbehandlung ist fachlich nicht zu vertreten.



Alternative Betreuungsformen

In fast allen Bundesländern gibt es die Möglichkeit als so genannte Gast- oder Pflegeeltern unbegleitete Kinder in der eigenen Familie aufzunehmen. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren österreichweit zahlreiche Patenschaftsprojekte entstanden, um unbegleitete Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

Nähere Informationen: [Kinder- und Jugendhilfeträger der Länder und Kinder- und Jugendanwaltschaften](#)

Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten

Leider sind die Ausbildungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige oft sehr eingeschränkt. Schulpflichtige minderjährige Asylwerber/innen können in Österreich die Pflichtschule besuchen. Nicht mehr schulpflichtige junge Asylwerber/innen sind ausdrücklich vom Geltungsbereich des Ausbildungspflichtgesetzes, das allen Minderjährigen einen Anspruch auf eine Ausbildung zugesteht, ausgenommen. An manchen höheren Schulen können minderjährige Asylwerber/innen so genannte Übergangsklassen besuchen. Mangelnde Deutschkenntnisse verhindern oft einen nachhaltigen Schulerfolg. Deutschkurse werden immer noch nicht in erforderlichem Ausmaß angeboten.

Ein direkter Einstieg in die Berufswelt ist in Österreich de facto nicht möglich, Lehrstellen sind meistens nur in so genannten Mangelberufen zu bekommen.



Zuständigkeit bei Abgängigkeit eines Kindes

Wenn in Österreich ein/e Minderjährige/r vermisst wird, so ist bei der Polizeiinspektion am Wohnort bzw. am letzten Aufenthaltsort der/des Abgängigen eine Abgängigkeitsanzeige zu erstatten. Wenn der letzte Wohnort/Aufenthaltsort nicht bekannt ist, kann grundsätzlich bei jeder Sicherheitsdienststelle eine Anzeige erstattet werden. Dabei sollten möglichst genaue Angaben zu persönlichen Merkmalen (Körpergröße, Aussehen, Kleidung) des/der Abgängigen gemacht sowie ein aktuelles Foto vorgelegt werden. Auch Angaben über Freundeskreis, Beruf, Hobbys und Ähnliches sind für die Polizei hilfreiche Informationen.

Die Daten der abgängigen Person werden bis zu ihrer Auffindung im österreichischen Fahndungssystem (EKIS) sowie im Schengener Informationssystem (SIS II) gespeichert. Die jeweiligen Fahndungsdaten sind innerhalb weniger Minuten ab der Speicherung in den 28 Schengen-Partnerstaaten abrufbar und ersichtlich. Ergeben sich Hinweise, dass sich die/der Vermisste außerhalb des Schengenraums aufhalten könnte, erfolgt zusätzlich eine „weltweite“ Fahndung über Interpol.

Wird eine volljährige Person vermisst, so wird die Polizei nur dann eine Personenfahndung durchführen, wenn eine Suizidgefährdung, ein Unfall oder eine Gewalttat vorliegen könnten oder wenn die abgängige Person aufgrund einer psychischen Behinderung hilflos ist oder das Leben oder Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet sein könnten.

Vorgehensweise bei Abgängigkeit

Bei abgängigen Kindern muss dieses Gefährdungspotenzial nicht vorliegen. Es reicht, dass sich die Eltern Sorgen machen oder wissen wollen, wo sich die/der Minderjährige aufhält. Der zur Pflege und Erziehung berechnete Elternteil kann die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes um Mitwirkung bei Ermittlung des Aufenthaltes, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes, ersuchen (§ 162 Abs. 1 ABGB).

Es empfiehlt sich, ehest möglich eine Abgängigkeitsanzeige zu erstatten und konkrete Daten anzugeben. Die Dauer der Abgängigkeit spielt keine Rolle, es kann sofort eine Anzeige eingebracht werden, sobald der Verdacht besteht, dass ein/e Minderjährige/r verschwunden ist.

Bei abgängigen unbegleiteten Minderjährigen ist die Vorgehensweise je nach Bundesland unterschiedlich. Zur Anzeigenerstattung ist grundsätzlich der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger oder die zur Pflege und Erziehung berechnete Betreuungsorganisation verpflichtet. Beispiel Oberösterreich: Hier ist in der Rahmenvereinbarung, die zwischen Betreuungs-einrichtung und Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen wird, geregelt, dass bei Abgängigkeit von unmündigen Minderjährigen spätestens nach 12 Stunden, bei mündigen Minderjährigen spätestens nach 48 Stunden eine Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsdienststelle durch die Betreuungsorganisation zu erstatten ist. Die Grundversorgungsstelle der Landesregierung sowie der zuständige Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeträgers sind ehest möglich zu informieren.

Praxistipps

Unbegleitete Kinder und Jugendliche als spezielle Zielgruppe

Unbegleitete Kinder und Jugendliche sind auf der Flucht besonderen Risiken und Gefahren ausgesetzt. Ihre Herkunft, kulturelle Besonderheiten und die Rolle der abwesenden Familie erzeugen ganz besondere Rahmenbedingungen. Die Arbeit mit ihnen erfordert daher spezielle Kenntnisse, Erfahrung und Haltungen. Erforderlich ist Wissen über ihre Hintergründe, die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Migration und Asyl und gesetzliche Vertretung (Obsorge), transkulturelle Psychologie und Pädagogik. Anzeichen für spezielle Risiken müssen erkannt werden. Die Betreuerinnen und Betreuer brauchen kulturelle Sensibilität, um mit den unbegleiteten Kindern und ihrem Netzwerk eine Beziehung herzustellen.



Kulturelle Unterschiede: Erweiterte Familienkultur und Familienehre

In den Herkunftsländern von Flüchtlingen und Asylsuchenden herrscht meist eine „erweiterte Familienkultur“ vor (im Gegensatz zu einer „individuell orientierten Kultur“ in westlichen Ländern). In familienorientierten Kulturen steht die (Familien-)Ehre über der individuellen Verwirklichung. Unbegleitete Kinder und Jugendliche haben oft das Bestreben, die Erwartungen und Anweisungen der Familie zu erfüllen. Auch bei der Entscheidung, ob sie in einem (Transit-)Land bleiben und um Schutz oder Asyl ansuchen oder durchreisen, sind die Erwartungen der Familie oft wichtiger als die Chancen auf individuelle Verwirklichung.

Kinder und Jugendliche, die aus Kulturen mit Ehrenkodex (erweiterte Familienkultur) und festgefühten Regeln hinsichtlich Partnerwahl, Sexualität und Geschlechterrollen kommen, sind in Europa mit einer Kultur konfrontiert, die sich an individueller Weiterentwicklung (Individualkultur) orientiert. Die Gefahr, die Familienehre zu verletzen, kann groß sein. Sie müssen ihre eigenen Entscheidungen zwischen individueller Verwirklichung und dem Risiko der Zurückweisung durch die Familie treffen.

Krieg und Armut

Es besteht ein starker Kontrast zwischen den Lebensumständen in den Herkunftsländern, den oft traumatischen Erfahrungen während der langen Flucht und dem Wohlstand in Europa. Minderjährige Flüchtlinge haben sich oft Überlebensstrategien angeeignet. In Europa wird dieses „Überlebensverhalten“ oft als unangemessen und problematisch wahrgenommen.

Die besondere Situation unbegleiteter Kinder

Unbegleitete Kinder haben Anspruch auf spezielle Leistungen und Betreuung. Es kann daher sein, dass sie Informationen über ihre Familie nicht preisgeben, weil sie befürchten, zurückgeschickt zu werden. Auch unrichtige Angaben bezüglich ihres Alters können darauf zurückgeführt werden, dass sie befürchten, einen Anspruch auf besondere Unterstützung zu verlieren.

Psychische Belastung

Unbegleitete Kinder sind oft belastet durch Traumata, Verlust, schlimme Erfahrungen auf der Flucht und Sorge um die Familie, deren Verbleib oft ungewiss ist. Sie weisen daher ein hohes Risiko auf, eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) und damit verbundene Probleme (z. B. Schlafstörungen, Angstzustände und Depressionen) zu entwickeln.

Je mehr traumatisierende Ereignisse sie erlebt haben, umso eher zeigen sie psychische Belastungssymptome. Erschwerend kommen noch Faktoren dazu, die mit Migration an sich einhergehen (z. B. eine Erschütterung der persönlichen und sozialen Identität, das fehlende Gefühl der Zugehörigkeit, verringertes Selbstbewusstsein bzw. Selbstwertgefühl, Schwierigkeiten, anderen Personen zu vertrauen etc.). Ohne die Geborgenheit einer Familie und ohne ausreichende soziale und emotionale Unterstützung empfinden diese Kinder heftige Gefühle von Angst, Furcht, Niedergeschlagenheit und emotionalem Stress. Dieser Status der Verletzlichkeit birgt ein hohes Erkrankungsrisiko (sowohl im Hinblick auf die physische als auch psychische Gesundheit).

Erwartungen der Familie

Oft erhofft sich die Familie durch die Flucht eines Kindes selbst Vorteile, und häufig erhält dieses dann auch entsprechende Anweisungen. Das Bild von den Möglichkeiten, die sich im Westen eröffnen, ist aber oft unrealistisch. Es wird erwartet, dass das Kind Geld schickt und eine Familienzusammenführung ermöglicht. Diese unrealistischen Erwartungen können enorm belastend sein.

Alternative Perspektiven

Bei der Ankunft in Europa erreichen viele Kinder nicht ihr ursprüngliches Ziel oder ihren geplanten Bestimmungsort. Manche werden z. B. bei der Durchreise zu ihrer Familie in einem anderen europäischen Land aufgegriffen. Verständlicherweise haben sie dann immer noch das Bestreben, zu ihren Angehörigen weiterzureisen, und manche brechen auf eigene Faust auf, weil sie keine andere Möglichkeit sehen. Dadurch bringen sie sich aber häufig in große Gefahr. Dennoch ist es meist schwierig, ihnen andere Alternativen anzubieten, da der Wunsch, bei der Familie zu sein, jegliche Bedenken überwiegt. Häufig sind die Kinder auch nicht bereit, den Aufenthaltsort der Eltern anzugeben, da sie negative Konsequenzen befürchten.

Sicherheitsrisiken: Menschenhandel und Schlepperei

Vielfach haben unbegleitete Kinder und Jugendliche keine andere Möglichkeit, ihr Herkunftsland zu verlassen, als sich in die Hände von Schleppern zu begeben. Menschenhandel geht oft mit Prostitution, Drogenschmuggel, Waffenschmuggel oder Ausbeutung durch Arbeit einher und findet nicht nur während der Reise statt, sondern auch nach der Ankunft in Europa. Ohne unterstützendes Netzwerk sind unbegleitete Kinder sehr gefährdet, Opfer von Menschenhändlern zu werden. Sie sind leicht zu beeinflussen und werden häufig durch Drohungen eingeschüchtert. Auch in der Nähe von großen Aufnahmezentren besteht das Risiko, mit Prostitution und Drogenhandel in Berührung zu kommen.

Gekommen um zu bleiben? Beziehungsaufbau mit unbegleiteten Kindern und Jugendlichen

In den ersten 24 Stunden in einer Einrichtung/Erstaufnahmestelle ist das Risiko, dass ein Kind verschwindet, am größten. Danach ist die Gefahr aber noch nicht gebannt; aus verschiedensten Gründen können Kinder und Jugendliche auch später die Einrichtung verlassen, etwa um Familienmitglieder zu suchen, die sie in einem anderen Land vermuten. Die Betreuer/innen können durch gezielte Beziehungsarbeit viel dazu beitragen, das Kind in der Einrichtung zu halten. Im Folgenden finden Sie einige Anregungen, wie Gespräche bzw. die Arbeit mit unbegleiteten Kindern und Jugendlichen gestaltet werden können.

- Unterstützen Sie das Kind dabei, positive soziale Kontakte zu knüpfen und Freunde innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu finden.
- Versuchen Sie, eine geeignete Tagesstruktur (Schule, Freizeitbeschäftigungen, Ausbildung) anzubieten, die den Fähigkeiten und Interessen des Kindes entspricht.
- Geben Sie dem Kind Raum und Zeit, um über die Familie und die Gemeinschaft in der Heimat sowie deren Kultur, Bräuche und Eigenheiten zu sprechen. Versuchen Sie auch herauszufinden, warum das Kind allein aufgebrochen ist.
- Schaffen Sie eine Vertrauensbasis, damit das Kind über etwaige Erfahrungen mit illegalen oder kriminellen Handlungen (v. a. ob es Opfer von Menschenhandel geworden ist) sprechen kann.
- Unterstützen Sie das Kind dabei, seine eigene Meinung zu äußern, und stärken Sie sein Selbstvertrauen.
- Informieren Sie das Kind umfassend über seine Situation, über Unterstützungsmöglichkeiten und Menschenrechte, Kinderrechte und die Kinderrechtskonvention.
- Unterstützen Sie das Kind, im Rahmen der Möglichkeiten mit seiner Familie und Herkunftsgemeinschaft in Kontakt zu bleiben. Versuchen Sie zwischen den möglichen Erwartungen von zu Hause und der Realität im Ankunftsland zu vermitteln.

Fluchtgefahr? Wie Sie einschätzen können, ob ein Kind gefährdet ist, abgängig zu werden.

Gerade zu Beginn des Aufenthaltes in einer Einrichtung/Erstaufnahmestelle ist, wie erwähnt, das Risiko am größten, dass ein Kind aus der Obhut der Betreuer/innen verschwindet. Es ist daher wichtig, sich so rasch wie möglich ein Bild zu machen, ob ein konkretes Kind gefährdet ist oder eher nicht.

Einige Punkte, die darauf hinweisen können, dass ein Kind die Einrichtung verlassen bzw. abgängig werden könnte:

- Das Kind hat Familie oder Bekannte in anderen Ländern, und es ist höchstwahrscheinlich mit Schleppern ins Land gekommen.
- Das Kind scheint desinteressiert oder ist unzufrieden mit der Unterbringung, der zur Verfügung gestellten Information oder den angebotenen Aktivitäten (einschließlich Schulbesuch).
- Das Kind scheint sich um Geld Sorgen zu machen.
- Es gibt Polizeiberichte, dass das Kind zuvor schon einmal abgängig war.
- Kinder, die aus demselben Land oder aus derselben Region kommen, verschwinden häufig.
- Das Kind ist in einer Gruppe angekommen, und einige der Personen, die es begleitet haben, sind bereits verschwunden.

- Das Kind hat ein Telefon und benützt es sichtlich nervös.
- Das Kind war bereits einmal Opfer von Menschenhandel oder Schlepperei.
- Das Kind wird bald volljährig.

Maßnahmen bei konkretem Verdacht, dass ein Kind die Einrichtung verlassen könnte:

- Machen Sie ein Foto von dem Kind und sammeln Sie alle wichtigen Informationen.

*Hinweis: Ein Muster für die Zusammenstellung aller relevanten Informationen finden Sie auf der Homepage von Missing Children Europe (auch in deutscher Sprache): „**Vorlage für die Sammlung von Informationen über unbegleitete Kinder und Jugendliche**“ – www.missingchildreneurope.eu/summit*

- Fertigen Sie eine Kopie aller Ausweispapiere an und notieren Sie die Telefonnummer.
- Bieten Sie an, Dokumente (Reisepass etc.), Mobiltelefon und Geld aufzubewahren.
- Bleiben Sie mit dem Kind im Gespräch. Sprechen Sie so früh wie möglich nach der Ankunft mit ihm (falls nötig mit Hilfe eines Dolmetschers).
- Geben Sie ihm die Gelegenheit zu duschen, zu essen und sich auszuruhen, oder die Kleider zu waschen.
- Achten Sie darauf, ob das Kind versucht, über das Internet Kontakt mit anderen außerhalb der Einrichtung aufzunehmen.
- Verständigen Sie erforderlichenfalls die Polizei.
- Wichtig: Alle Personen im Team müssen auf dem gleichen Informationsstand sein!

Tipps für ein Gespräch mit dem Kind:

- Fragen Sie, ob es den Wunsch hat, wegzugehen.
- Weisen Sie auf die Gefahren und Risiken hin, wenn das Kind allein weiterzieht. Machen Sie deutlich, dass Sie sich um sein Wohlergehen Sorgen machen.
- Fragen Sie, ob sich das Kind bedroht fühlt, und machen Sie ihm klar, dass es sich in Sicherheit befindet.
- Schlagen Sie dem Kind vor, die Zeit in der Einrichtung zu nutzen um sich auszuruhen und auf weitere Informationen zu warten, und planen Sie tägliche Aktivitäten.
- Hören Sie auf die Sorgen und Gedanken des Kindes. Versuchen Sie ihm Gelassenheit zu vermitteln, es zu beruhigen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Versuchen Sie so viel Zeit wie möglich zu gewinnen.

Aus den Augen verloren? Was zu tun ist, wenn ein unbegleitetes Kind abgängig ist.

Für Betreuer/innen in Einrichtungen oder Erstaufnahmezentren ist der wichtigste erste Schritt, unverzüglich die Exekutivbehörden zu verständigen und Informationen über das Kind bereitzustellen.

*Hinweis: Ein Muster für die schriftliche Meldung, die alle relevanten Informationen enthält, finden Sie auf der Homepage von Missing Children Europe (auch in deutscher Sprache): „**Vorlage für die Meldung einer Abgängigkeit**“ – www.missingchildreneurope.eu/summit*

Tipps für Exekutivbeamte/ Exekutivbeamtinnen:

- Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben besondere Bedürfnisse und eine Verletzlichkeit, die während der gesamten Ermittlungen berücksichtigt und bedacht werden sollten; es sollte eine kindgerechte Vorgehensweise gewählt werden, und die Ermittlungsbeamten sollten vom Kindeswohl geleitet sein.
- Für den Fall, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel war oder gefährdet ist, hat die Polizei sofort einzugreifen.
- Zu jedem Zeitpunkt der Ermittlung und des gerichtlichen Verfahrens müssen die Sicherheit und das Wohl der minderjährigen Opfer und ihrer Familien im Auge behalten werden.
- Eine Vernetzung mit Interpol erleichtert die Ermittlungen in grenzübergreifenden Fällen. Auf relevante Informationen bezüglich Tätern oder Verdächtigen im Zusammenhang mit Kinderhandel und Missbrauch kann so leichter zugegriffen werden.
- Die Zusammenarbeit (Informationsaustausch) mit Experten und Anbietern sozialer Dienste im Bereich Kindesmissbrauch/Ausbeutung ist hilfreich.

Tipps zur Suche von Familienmitgliedern:

Häufig kann ein Kind auf der Flucht von seinen Eltern oder anderen Angehörigen getrennt werden, und es ist nicht bekannt in welchem Land sie sich aufhalten. Es kann sehr wichtig für das Kind oder auch die Angehörigen sein, zumindest über den Verbleib und das Wohlergehen der anderen informiert zu sein. Auch hier ist es natürlich erforderlich, dass die Daten der Betroffenen so genau und ausführlich wie möglich erhoben werden.

Hinweis: Ein Muster für die Erfassung der Schlüsselinformationen über das vermisste Kind oder dessen Familienmitglieder finden Sie auf der Homepage von Missing Children Europe (auch in deutscher Sprache): „Fragebogen für Kinder und Jugendliche, die Eltern/Familienmitglieder suchen“ – www.missingchildreneurope.eu/summit

An einem Strang ziehen! Kooperation aller Beteiligten

Um zu verhindern, dass unbegleitete Minderjährige verschwinden bzw. um schnell und effizient reagieren zu können, wenn ein unbegleitetes Kind abgängig ist, ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Einrichtungen und Behörden, auch auf internationaler Ebene, erforderlich. Exekutive, zuständige Behörden und Betreuungsorganisationen sollten Informationen austauschen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit entwickeln. Regelmäßige Treffen, ein Netzwerk von Kontaktpersonen in den einzelnen beteiligten Organisation und gemeinsame Kommunikationsstrukturen erleichtern die Kooperation. Alle beteiligten Personen von Unterbringungseinrichtungen sowie die zuständigen Beamten sollten Schulungen zum Thema Kinderhandel erhalten.

Grenzüberschreitende Kooperation

Um entsprechend den EU-Standards Menschenhandel in den Mitgliedsstaaten und Herkunftsländern bekämpfen zu können, sollten die Exekutivbehörden Schwerpunkte in Bezug auf Menschenhandel setzen und gemeinsame Projekte entwickeln. Auch NGOs sollten Beziehungen und Kooperationen zu Organisationen in anderen europäischen Ländern und in Herkunftsländern aufbauen.

Das Europäische Netzwerk von Hotlines für vermisste Kinder – 116 000

Unter der Telefonnummer 116 000 sind europaweit Hotlines für vermisste Kinder eingerichtet. Eltern und auch Kinder können sich rund um die Uhr gebührenfrei an diese Hotline wenden. Die Mitarbeiter/innen haben auch fundierte Erfahrungen bei grenzüberschreitenden Fällen von vermissten Kindern. In Österreich wird die Hotline durch professionelle Mitarbeiter/innen (Psychologen/Psychologinnen, Juristen/Juristinnen, Lebens- und Sozialberater/innen) von Rat auf Draht betreut. Das Bundeskriminalamt (Kompetenzzentrum für Abgängige Personen) steht ebenfalls laufend mit der Hotline in Verbindung.

Weiterführende Informationen

Task Force Menschenhandel Österreich

Handlungsorientierungen zur Identifizierung und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

www.kinderrechte.gv.at

Missing Children Europe

Alle Informationen zum Projekt SUMMIT – Safeguarding Unaccompanied Migrant Minors from going Missing by Identifying Best Practices and Training Actors on Interagency Cooperation (Schutz von unbegleiteten minderjährigen Migranten vor dem Verschwinden durch die Erfassung von Best Practices und die Schulung von handelnden Personen im Hinblick auf behördenübergreifende Zusammenarbeit)

www.missingchildreneurope.eu

UNHCR / UNICEF

SAFE & SOUND – Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten

www.refworld.org

www.unhcr.at

www.unicef.at

SOS-Kinderdorf Österreich

Gutachten zu Rechtsproblemen mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

www.sos-kinderdorf.at

Amnesty International Österreich

Studie zur Situation besonders vulnerabler Schutzsuchender im österreichischen Asyl- und Grundversorgungsrecht

www.amnesty.at

Asylkoordination Österreich

www.asyl.at

Keine halben Kinder

www.keinehalbenkinder.at

ECPAT Österreich

www.ecpat.at

Verein Orient Express

www.orientexpress-wien.com

HEMAYAT

www.hemayat.org

Kontakte

BMI Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien – T. 01 53126

www.bmi.gv.at

BMFJ Bundesministerium für Familien und Jugend

Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien - T. 01 711 00

www.bmfj.gv.at

BMEIA Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8, 1010 Wien – T. 050 11 50–0

www.bmeia.gv.at

Bundeskriminalamt

Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien – T. 01 24836

menschenhandel@bmi.gv.at

www.bundeskriminalamt.at

Träger der Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern beim Amt der Landesregierung

www.burgenland.at

www.ktn.gv.at

www.noel.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

www.salzburg.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at

www.tirol.gv.at

www.vorarlberg.at

www.wien.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer

www.kija.at

Impressum



Medieninhaber: Land Oberösterreich / **Herausgeber:** Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium.

Kinder und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ), Kärntnerstraße 10, 4021 Linz, T. 0732 7720 -14001, F. 0732 7720 -214 077, kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Redaktion: Andrea Brandel, Mag.^a Astrid Egger, Mag.^a Elisabeth Reischl / **Lektorat:** Dr.ⁱⁿ Eva Drechsler

Fotos: KiJA OÖ/Nadja Meister, Thinkstock / **Druck:** DVP Druck-Verlags-Produktions GmbH / **Gestaltung/Produktion:** bayer/sub. communication design

Stand: März 2017 / **DVR-Nr:** 0069264

Bestelladresse: Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz, T. 0732 7720 -14001, F. 0732 7720 -214 077, kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at





© Nadja Meister / KJA ÖÖ

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Burgenland

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
T. 057 600-28 08
christian.reumann@bgld.gv.at

Kärnten

9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 31
T. 050 536-571 32
kija@ktn.gv.at

Niederösterreich

3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG
T. 02742 908 11
post.kija@noel.gv.at

Oberösterreich

4021 Linz, Kärntnerstraße 10
T. 0732 77 97 77
kija@ooe.gv.at

Salzburg

5020 Salzburg, Gstättingasse 10
T. 0662 43 05 50
kija@salzburg.gv.at

Steiermark

8010 Graz, Paulustorgasse 4/III
T. 0316 877 49 21
kija@stmk.gv.at

Tirol

6020 Innsbruck, Meraner Straße 5
T. 0512 508-37 92
kija@tirol.gv.at

Vorarlberg

6800 Feldkirch, Schießstätte 12
T. 05522 849 00
kija@vorarlberg.at

Wien

1090 Wien, Alserbachstraße 18
T. 01 70 77 000
post@jugendanwalt.wien.gv.at

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

